



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsberuhigung der Höckelmer Straße

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

27.06.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprochen.

Die Markierungsarbeiten einer 30 Kilometer pro Stunde-Markierung am Anfang und am Ende der Tempo 30-Zone wurden bereits durchgeführt. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, einen Betonkegel inklusive Markierung ungefähr in Höhe von Hausnummer 15 stadteinwärts zur Geschwindigkeitsreduzierung aufzustellen.

Die Petenten sind über das Entscheidungsergebnis zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit einem Schreiben vom 15.03.2022, in der Verwaltung eingegangen am 14.04.2022, wandten sich Anliegerinnen und Anlieger der Straßen Dr.-Sunder-Straße, Großen Hoellert, Bredestraße sowie Höckelmer Straße an den Rat der Stadt Beckum. Unter Bezugnahme auf die gültigen Höchstgeschwindigkeiten erläuterten die Petenten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Kilometer pro Stunde auf der Höckelmer Straße häufig nicht eingehalten werde. Oftmals seien Fahrzeuge mit deutlich überhöhten Geschwindigkeiten wahrzunehmen. Ein Grund neben dem persönlichen Schuldvorwurf der Verkehrsteilnehmenden dürfte nach Ansicht der Anregenden in der Ausgestaltung der Straße liegen.

Die Vorfahrtsregelung diene nur bedingt der Verkehrsberuhigung. Die Regelung werde insbesondere von solchen Personen nicht wahrgenommen, die zu schnell unterwegs seien.

Die Unterzeichnenden regen an, die Höckelmer Straße durch bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Einbauten, Aufpflasterungen oder Bremswellen, zu ergänzen. Durch das neue Baugebiet Kirchfeld 10 dürften die Fahrbewegungen noch weiter zunehmen.

Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 beschlossen, dass die Anregung/Beschwerde an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen wird (vergleiche Vorlage 2022/0149 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 4 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum für Entscheidungen über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung zuständig. Die hier begehrten baulichen Einzelmaßnahmen lassen sich diesem Tatbestand zuordnen.

Die im Antrag genannten Wohnstraßen der Petenten liegen im Stadtteil Vellern und sind mittels entsprechender Verkehrszeichen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen beziehungsweise liegen im Wirkungsbereich einer Tempo 30-Zone. Brede, Große Hoellert und Dr.-Sunder-Straße bilden für den Fuß- und Radverkehr durchlässige Sackgassen, die separate Verkehrsräume darstellen, aber über die Höckelmer Straße erschlossen werden.

Die Höckelmer Straße selbst gliedert sich in einen innerörtlichen und einen außerörtlichen Bereich. Die Gliederung wird aktuell durch Verkehrszeichen, aber auch eine bauliche Segmentierung verdeutlicht. So ist innerhalb des bebauten Bereichs ein Gehweg angelegt, der durch ein Hochbord zur Fahrbahn abgegrenzt ist und dessen Breite zwischen 1,00 Meter und 1,80 Meter variiert. Der Querschnitt der Fahrbahn beträgt etwa 5,00 Meter im zur Dorfstraße gelegenen Bereich und 4,75 Meter in Höhe der Einmündung Große Hoellert. Außerorts verschmälert sich der Wirtschaftsweg weiter auf circa 4,00 Meter. Gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) beträgt der Bemessungsraum im Begegnungsverkehr zweier PKW 4,75 Meter, in engen Straßenräumen mindestens aber 4,10 Meter.

Die Verwaltung hat nach Aufhebung der Sperrung im weiteren Verlauf der Höckelmer Straße durch Windkraftanlagen Verkehrsmessungen durchgeführt, die die Aussagen bezüglich erhöhter Geschwindigkeiten der Petenten bestätigen. Eine Unfalllage ist trotzdem an der Höckelmer Straße nicht bekannt.

Nach Auswertung der Verkehrsmessung wurde als unmittelbare Maßnahme eine 30 Kilometer pro Stunde-Markierung am Anfang und am Ende der Tempo 30-Zone aufgebracht.

Durch die Verschiebung der Erschließung des Baugebietes Kirchfeld VE10 und den damit verzögerten Endausbau hat die Verwaltung den Sachverhalt zwischenzeitlich nochmals bewertet und schlägt zusätzlich die Aufstellung eines Betonkegels einschließlich Markierung auf der Höckelmer Straße in Höhe von Hausnummer 15 vor. Von weiteren Maßnahmen sieht die Verwaltung vorerst ab und schlägt eine optionale Neubewertung nach dem Endausbau des Baugebietes Kirchfeld VE 10 vor.

Die Verwaltung wird nach Umsetzung der Maßnahme eine erneute Verkehrsmessung durchführen, um die Ergebnisse zu evaluieren.

Sobald es die Entwicklung des Baugebietes Kirchfeld sowie weitere maßgebliche Rahmenbedingungen erlauben, kann eine geeignete Ausbauplanung für den innerörtlichen Teilbereich der Höckelmer Straße erstellt und nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien realisiert werden.

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Übersichtsplan